

Von Maximilian I. bis auf den Westphälischen  
Frieden.

---

Was Friedrich nicht gelungen war, Herstellung eines festen Rechtszuges im Reiche, als sicherster Damm gegen Einzelgewalt, führte Maximilian I., glücklich aus. Am siebenten August 1495 kam das Werk, welches schon früher von den Gliedern des Reiches betrieben worden, zu Stande. Man beschloß die Errichtung eines Reichskammergerichtes. Mit dem ersten Schritte war die Nothwendigkeit zu weiseren gegeben. Man verstand sich über Unterhalt und Visitation des Gerichtes, auch über die Vollstreckung seiner Ansprüche. Zu letztern und zugleich zur Ordnung des Reichs-Kriegswesens diente die neue Kreiseintheilung. Als beliebt worden war, dem Kaiser ein Reichsregiment gleichsam als einen beständigen Rath an die Seite zu setzen, blieb es Anfangs bey sechs Kreisen, von denen aus jedem ein Glied für jenes genommen werden sollte, im J. 1512 aber erfolgte die Abtheilung in zehn Kreise. Fast gleichzeitig mit dem Kammergerichte bildete sich am kaiserlichen Hofe (seit 1507) ein Hofrath, der sich nach und nach eine mit jenem gleichlaufende Gerichtsbarkeit beilegte. Nunmehr war also dem Verletzten die Bahn geebnet, auch gegen den mächtigen Beschädiger des Reiches Hülfe in gesetzlichen Wege zu